

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S 382) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Hoheitszeichen

1. Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Elze“.
2. Die Farben der Stadt Elze sind blau - weiß.
3. Das Wappen der Stadt Elze zeigt in Blau die silbernen Heiligen Petrus (mit goldenem Schlüssel) und Paulus (mit silbernem Schwert) nebeneinander stehend, beide mit roten, goldgeränderten Büchern in den Händen. Vor ihnen lehnt ein schwarzer Schild, der auf silbernem Schrägrechtsbalken ein rechtwinklig geknicktes Mäanderband trägt.

§ 2

Dienstsiegel und Schriftverkehr

1. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift der „Stadt Elze“.
2. Der Schriftverkehr wird unter der Bezeichnung „Stadt Elze“ geführt.

§ 3

Ortsvorsteher

1. Die seit dem 01. März 1974 in die Stadt Elze eingegliederten Gemeinden Esbeck, Mehle, Sehle, Sorsum, Wittenburg und Wülfigen sind Ortschaften im Sinne des § 55 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung, für die der Rat für die Dauer der Wahlperiode je einen Ortsvorsteher bestellt.
2. Der Ortsvorsteher hat alle Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen. Ihm werden im Rahmen der Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung nach § 55 h Abs. 1 Satz 4 NGO folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist;
 - b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger;
 - c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Aus-

führung der Bescheinigung der Anträge (z. B. Aushändigung des beantragten Personalausweises);

- d) die Mitüberwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand;
- e) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung bzw. in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Durchführung von Sofortmaßnahmen;
- f) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.);
- g) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
- h) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
- i) die Mitarbeit bei Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.);
- j) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung;
- k) Beratung der Stadtverwaltung
- l) Führung des Dienstsiegels
- m) Durchführung von Sprechstunden nach Bedarf

§ 4

Ratzzuständigkeit

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 DM (in Worten: dreißigtausend DM) übersteigt. Rechtsgeschäfte, die unter dieser Wertgrenze liegen, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Ziffer 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,00 DM (in Worten: dreitausend DM) nicht übersteigt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 6**Fraktionen und Gruppen im Rat**

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Stadtdirektor.

§ 7**Anregungen und Beschwerden**

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Elze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß vom Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 8**Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

1. Satzungen, Verordnungen und das Genehmigungsverfahren der Flächennutzungspläne werden im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ bekannt gemacht.

2. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Die Auslegung wird im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim unter Angabe von Ort und Dauer bekannt gemacht. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Niedersächsischen Post hingewiesen. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 2 maßgebend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Sonstige Bekanntmachungen werden in folgenden Aushangkästen veröffentlicht:

a) Ortsteil Elze:	Hauptstraße (Rathaus)
b) Ortsteil Mehle:	Franz-Steinbrecher-Weg
c) Ortsteil Sehle:	Wellbornstraße (Kirche)
d) Ortsteil Esbeck:	Geseniusstraße (Turnhalle)
e) Ortsteil Wülfigen:	Im Kampe (Mehrzweckhalle)
f) Ortsteil Wittenburg:	Zur Kendelke
g) Ortsteil Sorsum:	An der Beeke (Bushaltestelle)
4. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt eine Woche, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
5. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
6. Bei Bedarf unterrichtet der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt Elze. Bei wichtigen Vorhaben und Planungen der Stadt unterrichtet der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung besteht. Zu diesem Zwecke soll der Stadtdirektor Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt durchführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Absatz 3 sowie nachrichtlich in der Niedersächsischen Post drei Tage vorher öffentlich bekanntzumachen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Februar 1996 außer Kraft.

31008 Elze, 18. Dezember 1996/Br

STADT ELZE

gez. Albes
Bürgermeister

gez. Laube
Stadtdirektor